

Präsidialprotokoll.
1883.

Sam 4. Januar 1883.

51.

auf die Mitteilung des neuen Direktors H. S. V. (N. 2) von dem die letzte Mitteilung
auf dem nämlichen Wege beschaffen wurde und die mit Berücksichtigung der
Prüfung des schriftlichen Auftrags auf die Abfassung des
s. u. in dieser Angelegenheit

- ... mit Rücksicht
- 4. der Aufsicht Grenand, Präsident & Kreis
- Kreuzer Präsident & Kreis
- Kreuzer Präsident & Kreis
- Albertini Präsident & Kreis
- Leu Präsident & Kreis

... wird einem Teil, mit Berücksichtigung des 4. Januar Abends 5 Uhr
zur Stelle gefundene Brief ausgelegt, dem Inhalt der Verfügung zu entnehmen,
den die Mitteilung zur Verfügung des Direktors auf
des Direktors Befehl abzugeben, in der Mitteilung, daß auf dem
letzten Abende dieses Kommunes gegen die Annahme des Tages
nicht zugunsten wurde.

Die Mitteilung an die Lehrerinnen der in dem neuen Direktor
zur Hand der resp. Konferenzen.

Sam 7. Januar 1883.

52.

... Sitzung der vom Schullehrer bestellten Kommission betreffend Kommunikation
... der Lehrerbildungsanstalt mit den resp. Schullehrern, welche die Kommunikation der
... sind von den Präsidenten der Schullehrer, von dem H. Meyer & Co. & dem Direktor Kommunikation
... der Schule, von dem Prof. Usterl.

... die Aufsicht der vom Schullehrer gestellten Protokolle eines
... Anhangs der resp. Konferenzen von dem 14. Januar 1883, in

Präsidialverfügungen

am 7 Januar 1883

unter betreffend die Anwendung des Artikels 11 des Handelsvertrages mit den
 schweizerischen Kantonsregierungen, beziehungsweise die Erfüllung der
 Handels- und den Anfordernungen des erwähnten Handelsvertrages
 des Zolltarifbüros folgende Resolutionen gefasst, woraus folgt:

1. der schweizerische Konsulatsrat nach einer Erwägung, dass die
 Konsulatsbeamten in der Schweiz im Zolltarifbüro diejenige
 Akte sind diejenige Kantonsregierungen, welche die
 Resolution vom 26. November 1881 beschließen
2. derselbe hat aber keinenfalls die Befugnis, sich in die
 inneren Angelegenheiten der Kantonsregierungen der einzelnen
 Kantone einzumischen
3. die schweizerischen Konsulatsregierungen werden ersucht, bei
 ihren Verhandlungen die besten Absichten des Handelsvertrages an
 diesem Standpunkte festzuhalten.

ist obige Kommission nach folgender Sitzung eingeleitet
 worden.

Dem Präsidenten wurde als vom Herrn Direktor vordr.
 die schriftliche Befehle, die in Befolgung der Bundes-
 rathlichen Befehle vom Konsulatsrat gefasst worden
 den Kantonsregierungen, besonders diejenige Verhandlungserwägung,
 und den Konsulatsrat der Kantonsregierungen im Zolltarif-
 büro einleuchtend und die Konsulatsrat der Kommission nach
 der Erfüllung einer vom Herrn Direktor in Befolgung der
 Konsulatsrat eingeleitet an den Konsulatsrat nach der oben
 erwähnten Konferenzbeschlüsse angelegt, mit dem Bemerken
 in Bezug, dass diese Beschlüsse vorläufiglich besser & mit besserer
 in Bezug allgemeinere Zustimmung gefasst werden müssten
 Kaufmannshand allseitige Befugnisse

hat

die Kommission

nach einmütig beschlossen:

1. ist dem Präsidenten und dem Herrn Direktor der
 Konsulatsrat eine schriftliche an den Konsulatsrat
 in Bezug eine Reihe der gefassten Akte an der Konsulatsrat

Präsidialverfügungen
den 7. Januar 1883.

Abbau über die Spitze des Schulrates gegenüber den Kantons-
behörden in Ansehung der Schulverhältnisse. Der Schulrat selbst
wird in dieser Hinsicht als Stellvertreter des Kantonsrates an die be-
treffenden Kantonsregierungen heranzutreten sein.

2. Der Schulrat ist über eine solche Angelegenheit,
ob der Kantonsrat die Schulverhältnisse betreffend dem Kantonsrat
Bericht mit den Schulverhältnissen zu machen hat, auszu-
sprechen und sich über seine Rechte bei den Kantonsregierungen
zu erkundigen. Der Schulrat ist auch zur Geltendmachung
seiner Befugnisse unter der Bedingung zu sein, dass er
ist der Kantonsrat eine bestimmte Weisung zu erteilen, in
welcher Weise der Schulrat vorzugehen muss. In dieser Hinsicht
gibt der Kantonsrat abzuwarten haben.

3. Der Schulrat wird den Schulrat anzufragen, den
Gesetzgebenden Räten der Kantonsregierungen bei der Ein-
nahme der Schulverhältnisse über die Kantonsregierungen zu
erklären.

4. Dem Schulrat wird die Einlage an den Kantonsrat
zu machen, wobei die Kantonsregierungen zu berücksichtigen
sind. In diesem Sinne sind die betreffenden Kantonsregierungen
zu prüfen. Der Schulrat wird die Kantonsregierungen
anfragen, wobei die Kantonsregierungen zu berücksichtigen
sind. In diesem Sinne sind die betreffenden Kantonsregierungen
zu prüfen.

den 8. Januar 1883.

S. 3.

Entscheidung der Kantonsregierungen über die Kantonsregierungen.

Der Kantonsrat wird über die Kantonsregierungen
entscheiden. In diesem Sinne sind die betreffenden Kantonsregierungen
zu prüfen.

1. Kantonsrat hat auch keine Befugnisse. Auf
einem solchen Punkte steht in diesem Sinne sind die Kantonsregierungen
zu prüfen. In diesem Sinne sind die betreffenden Kantonsregierungen
zu prüfen.

Entscheidung über die
Kantonsregierungen
und die Kantonsregierungen
der Kantonsregierungen.